

Richtlinien der Wirtschaftsförderung für Investitionen der Stadt Schwaz

I. Zielsetzung

In einer freien Marktwirtschaft sollen systemfremde Eingriffe – dazu zählen auch Subventionen – möglichst unterbleiben und – soweit unverzichtbar – sollen sie vor allem der Förderung des Wettbewerbes dienen, bzw. nur insoweit gewährt werden, als ein Marktversagen zu überwinden ist. Die öffentliche Hand hätte die vornehmliche Aufgabe, eine Infrastruktur (Gewerbeflächen, -erschließung, Gewerbeparks, usw.) zu schaffen, welche den alles beflügelnden und anspornenden Wettbewerb ermöglicht und gedeihen lässt. (It. einer Studie des Finanzwissenschaftlichen Institutes der Uni Innsbruck im Auftrag der Wirtschaftskammer Tirol).

II. Grundsätze der Förderung

Unter Beachtung dieser Ziele wird die Stadt Schwaz geplante Investitionen im Gemeindegebiet von Schwaz, die zur Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Intentionen dienen, fördern.

Die jeweiligen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen der Stadtgemeinde Schwaz werden jährlich evaluiert und ggf. angepasst. (Siehe dazu VIII)

III. Förderungsvoraussetzungen

1. Förderungswerber sind:

- a) Alle Unternehmer (physische oder juristische Personen) mit einer Beschäftigtenzahl von höchstens 100 Mitarbeiter/innen bzw. einem Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. Euro, und die
- b) über eine aktive Kammermitgliedschaft (z.B. bei der WKO, usw.) in Österreich sowie über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen und
- c) ihre Tätigkeit in dafür gewidmeten Flächen ausüben.
- d) In den Kategorien bzw. Bereichen "Jungunternehmer" und "Unternehmensgründungen" können auch Einpersonenunternehmen eine Investitionsförderung beantragen. Ansonsten werden mindestens zwei vollbeschäftigte, kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer vorausgesetzt.

2. Förderungsprojekt:

Neuinvestitionen im Mindestausmaß von € 10.000,--, die zur Verwirklichung der jeweils gültigen wirtschaftspolitischen Zielsetzungen getätigt werden, sofern das Projekt vor Beginn der Investitionen bei der Stadtgemeinde Schwaz eingereicht wurde.

IV. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung der vorgenannten Investitionen erfolgt durch einmalige verlorene Zuschüsse aus dem Budget der Stadt Schwaz im Ausmaß von 6 % der Investitionssumme

Für Investitionen, die durch in Schwaz ansässige Professionisten bzw. Lieferanten durchgeführt werden, erhöht sich das Ausmaß auf 8 % der entsprechenden Investitionssumme.

Dies gilt für eine förderbare Investitionssumme von mindestens € 10.000,-- bis € 50.000,--. Für höhere Investitionen bis zum Höchstbetrag von € 100.000,-- erfolgt die Förderung nur dann, wenn daraus innerhalb eines Jahres ein positiver Beschäftigungseffekt erzielt wird. Ein solcher wird anhand eines erhöhten bzw. gleich bleibenden Kommunalsteueraufkommens gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres festgestellt.

Im Falle von Einpersonenunternehmen (Jungunternehmer / Neugründungen) wird im Gründungsjahr ein maximaler Investitionsbetrag von 50.000,- Euro mit obigen Konditionen gefördert. Sollte im zweiten Jahr oder früher mindestens ein Mitarbeiter (Vollzeit) beschäftigt werden, so kann über einen neuerlichen Wirtschaftsförderungsantrag ein weiteres Volumen von 50.000,- eingereicht werden.

Anmerkung: Entsprechende Investitionen vorausgesetzt.

V. Verfahren

Für die Antragsteller sind die von der Stadtgemeinde Schwaz aufgelegten Formblätter zu verwenden.

Der Antrag muss vor Beginn der Investitionstätigkeit bei der Stadtgemeinde Schwaz, Finanzabteilung, eingereicht werden. Der Förderungsantrag ist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt und unter Beischließung aller erforderlichen Unterlagen abzugeben.

Der Förderungswerber ist verpflichtet, über alle zur Entscheidung über den Zuschussantrag erforderlichen Informationen dem Zuschussgeber Auskunft zu erteilen. Die erforderlichen Nachweise bezüglich der getätigten Investitionen können auch über eine entsprechende Bank bzw. einen Steuerberater beglaubigt werden. Über die eingegangenen Anträge wird nach Prüfung der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen vom Stadtrat entschieden.

Der Förderungswerber erhält nach entsprechender Beschlussfassung eine schriftliche Benachrichtigung über Art und Umfang der Förderung.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt:

- 1. nach Abschluss der Investitionen und
- 2. nach Einreichung der entsprechenden Endabrechnung bei der Stadtgemeinde Schwaz sowie
- 3. bei Förderung von beweglichen Gütern nach Nachweis des uneingeschränkten Eigentumrechtes des Förderungswerbers an dieser Sache, und
- 4. nach allenfalls erfolgter Begutachtung durch einen von der Stadtgemeinde Schwaz beauftragten Sachverständigen

- 5. bei Investitionen über € 50.000,-- erfolgt die Auszahlung des über diese Grenze hinausgehenden Subventionsbetrages erst nach Ende des Vergleichszeitraumes
- 6. nur bei Einhaltung aller Bescheide und Auflagen der Stadtgemeinde Schwaz.

VI. Schlussbestimmungen

Auf die Förderung gemäß diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Die gewährten Förderungen können rückgefordert werden, wenn innerhalb von fünf Jahren ab Auszahlung:

- 1. Über das Vermögen des Antragstellers ein Konkurs-, Ausgleichs- oder Liquidationsverfahren eröffnet wird.
- 2. Der jeweilige Betrieb stillgelegt wird oder in eine andere Gemeinde verlegt, veräußert oder verpachtet wird.

Sollte eine zugesicherte Wirtschaftsförderung seitens des Förderungsnehmers nicht innerhalb von 2 Jahren nach abgeschlossener Investition nachgewiesen werden, gilt diese als verjährt.

Eine Doppel- bzw. Mehrfachförderung durch andere Wirtschaftsförderungsprogramme der Stadt Schwaz ist ausgeschlossen.

Der Förderungswerber ist ferner verpflichtet, bereits ausbezahlte Zuschüsse zuzüglich der jeweils geltenden Verzinsung, gerechnet ab dem Tage der Auszahlung, zurückzuzahlen, wenn er das Projekt nicht oder ohne Zustimmung des Förderungsgebers in wesentlich geänderter Form durchführt, die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet oder den Zuschussgeber über wesentliche Umstände unrichtig unterrichtet hat

VII. Wirksamkeit

Diese Richtlinien für eine Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Schwaz wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.06.2019 beschlossen und gelten ab 01.07.2019 bis auf Widerruf.

VIII. Wirtschaftspolitische Ziele

Nach den Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Schwaz wurden vom Gemeinderat in der Sitzung vom 19.06.2019 für die Zukunft folgende wirtschaftspolitischen Zielsetzungen beschlossen:

- 1. Betriebsansiedlung und –umsiedlung,
- 2. Jungunternehmer und Unternehmensgründungen,
- 3. Strukturverbesserung im Handel, Gewerbe, Gastronomie und im Tourismus,
- 4. Produktinnovationen und Innovationen in der Dienstleistung

XI Nicht förderbare Investitionen

Als nicht förderbare Investitionskosten zählen insbesondere Kauf von Grundstücken und/oder Gebäuden, Mieten, Pacht, PKW und LKWs sowie die Übernahme von entsprechenden Haftungen.

X Zustimmung der Veröffentlichung von Daten

Weiteres wird darauf hingewiesen, dass der Antragsteller/Förderungswerber - im Sinne der Transparenz bei Vergabe von Förderungen - mit der Veröffentlichung seiner Daten einverstanden ist. Hierzu werden Firmennamen, Art der Förderung und Gesamthöhe der Förderung veröffentlicht. Um in Genuss einer Förderung zu kommen, bestätigt der Förderwerber mit seiner Unterschrift am Antragsformular diese Veröffentlichung.

Gültigkeit der Richtlinien ab 01.07.2019 Antragsformular für Investitionsförderungen der Stadtgemeinde Schwaz